

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/7d9ffba3-db8e-3774-9361-f549e7eb044d

Bibliografie

Titel Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -

(SGB X)

Amtliche Abkürzung SGB X

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 860-10-1

§ 114 SGB X - Rechtsweg

¹Für den Erstattungsanspruch ist derselbe Rechtsweg wie für den Anspruch auf die Sozialleistung gegeben. ²Maßgebend ist im Fall des § 102 der Anspruch gegen den vorleistenden Leistungsträger und im Fall der §§ 103 bis 105 der Anspruch gegen den erstattungspflichtigen Leistungsträger.

